

Amtsgericht Stolzenau
Postfach 1142 · 31586 Stolzenau



**Amtsgericht
Stolzenau**

Samtgemeinde Uchte Bürgerdienste/Zentrale
Dienste
Balkenkamp 1
31600 Uchte

Samtgemeinde Uchte
Eing. **11. MAI 2021**
Sachgebiet:

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 4 OWi 49/21

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
0/122200.3561000

Durchwahl
05761 / 709 60

Datum
10.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bußgeldsache

gegen Gerald Harms

erhalten Sie die Anlage(n) zuständigkeitshalber übersandt (s. Bl. 29 Rs. d. A.).

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Middlebrook
Justizobersekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter http://www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/datenschutz/.
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Weserstr. 10
31592 Stolzenau
Sprechzeiten
Montag bis Freitag von
12.00 Uhr

9.00 -

Telefon
05761 / 7090
Telefax
05761 / 709 67

Parkmöglichkeiten
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE38 2505 0000 0106 0241 93
BIC: NOLADE2HXXX

G.Harms
Im Knick 11
31600 Uchte

An
Amtsgericht Stolzenau
Weserstr. 6-8-10
31592 Stolzenau Uchte

A

Amtsgericht Stolzenau		
Eing. 22. April 2021		
_____ fach _____	Bd. _____	Heft _____
_____ Anl. _____		

Betrifft: Klage

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stelle ich Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Am 12.4.2021 wurde gegen mich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet, mit Bußgeldforderung, ohne Aktenzeichen, ausgelöst von Unbekannt, umgesetzt "im Auftrag" vom Angestellten Struckmann des Bürgerbüros. Obwohl das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach eigener Aussage keine Rechtskraft besitzt soll ein Bußgeld gezahlt werden.

Im Ordnungswidrigkeitsverfahren wird behauptet ich wäre nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments. Diese Aussage ist falsch. Ich bin, wie jeder Chinese, Amerikaner usw., im Besitz eines international gültigen Ausweisdokument. Das angeführte Beweismittel ist nicht zuständig. Der §32 Abs. 1 PAuswG wird von mir erfüllt.

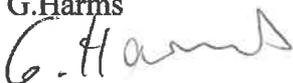
Eine Anhörung am 18.3.2021 hat es nicht gegeben. Dies ist eine Falschaussage.

Wie sie aus den Unterlagen ersehen habe ich das Bürgerbüro aufgefordert dem Gesetz zu folgen, speziell dem §31BVerfGG. Dieses Gesetz verpflichtet das Bürgerbüro und andere den Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht zu folgen. Das Bürgerbüro weigert sich die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis zu nehmen. Ein eindeutiger Rechtsbruch. Dieser Rechtsbruch ist der Grund für das Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Der Kläger folgt den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in allen Urteilen zum Thema Staatsbürgerschaft. Die Beklagte verweigert sich.

Ich bitte um eine Entscheidung nach Aktenlage.

Mfg
G.Harms



19.04.2021

Anlage:

A	Bußgeldbescheid vom 12.4.2021	2Seiten
B	Mein Schreiben vom 18.3.2021	
C	Mein Schreiben vom 21.2.2021	2Seiten
D	Mein Schreiben vom 31.1.2021	3Seiten
E	Schreiben des BMI vom 14.4.2020	2Seiten
F	Mein Schreiben an das BMI vom 7.3.2020	
G	Seite 10 der Broschüre "Personalausweis"	
H	Infos zu Urteilen des BVerfG	3Seiten
I	Info zum 2+4-Vertrag	
K	Urteildes BVerfG zur Staatsbürgerschaft	11Seiten



Samtgemeinde Uchte, Postfach 12 62, 31597 Uchte

Herrn
Gerald Harms
Im Knick 11
31600 Uchte

Balkenkamp 1, 31600 Uchte

Telefon (05763) 183-0
Telefax (05763) 183-81

Sachgebiet Zentrale Dienste
Sachbearbeiter Michael Struckmann
E-Mail m.struckmann@sg-uchte.de
Zimmer-Nr 108
Durchwahl (05763) 183-28

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Uchte, den
12.04.21

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen das Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 in der z. Zt. gültigen Fassung

hier: Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Harms,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit nach dem PAuswG begangen zu haben:

Sie sind mit Schreiben vom 29.10.2020, 22.12.2020, 16.02.2021 und 18.03.2021 darauf hingewiesen worden, dass Ihr Personalausweis seit dem 29.07.2019 abgelaufen ist. Dadurch ist Ihr Personalausweis ungültig geworden.

Auf meiner Anhörung vom 18.03.21 haben Sie den Pflichtverstoss nicht ausreichend entschuldigt. Ebenfalls haben Sie bis zum heutigen Tag keinen neuen Personalausweis oder Reisepass beantragt.

Sie sind somit seit dem 29.07.2019 nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes.

Beweismittel: Personalausweis- und Melderegister der Samtgemeinde Uchte

Gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 1 PAuswG, handelt ordnungswidrig, wer es vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung ergibt sich für Sie aus § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG. Alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen.

Öffnungszeiten Rathaus Uchte
Mo. 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Di, Mi. u. Fr. 8 – 12 Uhr
Do. 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Sparkasse Nienburg (Biz 256 501 06)
IBAN: DE90256501060026100172

Volksbank Nienburg (Biz 256 900 09)
IBAN: DE74256900096814220000

Konto 26 100 172
BIC: NOLADE21NIB

Konto 6814 220 000
BIC: GENODEF1NIN

Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.

Sie werden beschuldigt, gegen die genannte Rechtsvorschrift verstoßen und somit ordnungswidrig gehandelt zu haben. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 PAuswG mit einer Geldbuße bis zu 3.000,-€ geahndet werden.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie

1.	eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von	50,00 €
2.	Außerdem werden Ihnen gemäß § 107 OWiG	
	folgende Gebühren und Auslagen auferlegt:	
	Gebühr	25,00 €
	Auslagen	4,11 €
	Gesamtbetrag:	79,11 €
		=====

Der Gesamtbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des Zeichens „0/122200.3561000“ an die Samtgemeinde Uchte zu überweisen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu erklären, warum Ihnen eine fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Falls Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht begründet nachweisen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Außerdem kann das zuständige Amtsgericht auf meinen Antrag Erziehungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Sie anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie gemäß § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte, einlegen. Wird von Ihnen innerhalb dieser Frist kein Einspruch eingelegt, wird dieser Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Hinweis

Bei einem Einspruch entscheidet das Amtsgericht Stolzenau in einer Hauptverhandlung durch Urteil über die Beschuldigung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Hierbei kann für den Betroffenen auch eine nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Hält das Amtsgericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es durch Beschluss entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. In diesem Fall darf das Gericht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen.

Ich weise Sie darauf hin, dass dieser Bußgeldbescheid nicht die Verpflichtung ersetzt, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und fordere Sie nochmals auf, diesen bis zum 29.04.2021 zu beantragen, bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Struckmann

G.Harms
Im Knick 11
31600 Uchte

5

An
Samtgemeinde Uchte
Balkenkamp 1
31600 Uchte

Betrifft: Personalausweis

Sehr geehrter Herr Struckmann

Ich habe ihr Schreiben vom 18.3.2021 erhalten.

Ich habe den §32 Abs. 1 Ziff.1 PersAG ordnungsgemäß erfüllt und bin in Besitz eines rechtsgültigen Ausweis. Eine Copy davon ist in ihren Akten.

Leider teilten sie mir nicht mit in wessen Auftrag sie handeln. Sie sind Angestellter und dürfen hoheitliche Aufgaben eigenmächtig nicht durchführen. Das wäre Amtsanmaßung. Mit dem Hinweis, in Auftrag, geben sie zu erkennen, daß sie nicht der Entscheidungsträger sind. Bitte teilen sie mir mit in wessen Auftrag sie handeln.

Ihr Schreiben vom 16.3.2021 interpretiere ich so, daß sie meinen rechtsgültigen Personen-Ersatzausweis des Deutschen Reich nicht anerkennen. Nach geltenden Recht rebellieren sie somit gegen die Bundesregierung, dem Bundesverfassungsgericht und akzeptieren den §31BVerfGG nicht. Ich möchte es klar und deutlich sagen: Sie akzeptieren nicht die Weiterexistenz des Deutschen Reich. Wir haben hier also ein grundsätzliches Problem und müssen hier erkennen welche Handlungsweise angewendet wird.

Das Recht des Stärkeren oder das stärkere Recht.

Das Recht des Stärkeren pfeift auf den Rechtsstaat und seine Gesetze.

Das stärkere Recht ist eine tragende Säule des Rechtsstaat und der Demokratie.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts haben in kontinuierlicher Rechtsprechung festgehalten: Das deutsche Reich ist über 1945 hinaus weiterhin existent aber mangels personeller Besetzung der Organe nicht handlungsfähig. Entsprechend dem §31BVerfGG folgt die Bundesregierung dem vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Rechtsstand. Ich habe mit meinem Schreiben vom 21.2.2021 sie aufgefordert es der Bundesregierung gleich zu tun. Aus ihrem Schreiben vom 18.3.2021 folgere ich, daß sie sich widersetzen.

Der §32 Abs. 1 Ziff.1 PersAG fordert nur ein gültigen Ausweis, nicht explizit einen Personalausweis. Das StGB stellt sogar unter Strafe wer sich ein Ausweis beschafft oder anbietet der nicht gesetzeskonform ist. Der angebotene Personalausweis erfüllt nicht den §5 PersAG und erfüllt somit nicht den §32 Abs. 1 Ziff.1 PersAG. Dieser Sachstand ist von uns Beiden und ihrer Vorgesetzten am 4.3.2020 in ihrem Büro gemeinsam festgestellt worden. Das Schreiben des BMI vom 14.4.2020 bestätigt, der §5 PersAG wird nicht erfüllt.

Ihre Drohung mit einer Ordnungswidrigkeit ist neben der Sache. Sie können einen rechtsgültigen Ausweis nicht liefern. Ihre Forderung, ich soll ihnen ein Personalausweis abkaufen basiert auf dem Recht des Stärkeren.

Sie outen sich als Antidemokrat, Rebell gegen ihre Vorgesetzten und Gesetzesbrecher.

Mfg
G.Harms

18.03.2021

An
Samtgemeinde Uchte
Balkenkamp 1
31600 Uchte

Betrifft: Personalausweis

Sehr geehrter Herr Struckmann

Ich habe ihr Schreiben vom 16.2.2021 erhalten.
Sie unterschreiben "im Auftrag", bitte teilen sie mir mit in wessen Auftrag sie handeln um einen Ansprechpartner zu haben. Anderen falls ist ihr Schreiben vom 16.2.2021 ohne Rechtskraft, siehe Urteil des BGH.

Ich habe ihnen am 31.1.2021 mitgeteilt, daß ich ein gültiges Ausweisdokument habe. Alle zugehörigen Unterlagen waren beigelegt. Offensichtlich sind diese Unterlagen in ihrem Hause unauffindbar. Aus diesem Grund lege ich sie diesem Schreiben noch mal bei.
Desweiteren möchte ich sie bitten die entsprechenden Einträge ins Personenstandsregister zu veranlassen. Eventuelle Kosten bitte ich in Rechnung zu stellen.

Ich möchte sie daran erinnern, daß ich am 4.3.2020 im Bürgerbüro war, ihren Arbeitsplatz, um einen rechtsgültigen Ausweis zu bekommen. Wir stellten gemeinsam fest, daß ein rechtsgültiger Ausweis, ein Ausweis nach §5PAuswG, von ihnen nicht angeboten werden kann. Unter Zuhilfenahme ihrer Vorgesetzten stellten wir gemeinsam fest, die vom §5PAuswG geforderten Einträge können vom Bürgerbüro Uchte in der vorhandenen Eingabemaske nicht erstellt werden. Wir stellten gemeinsam fest, die Autorität über die Eingabemaske liegt ausschließlich beim Bundesministerium des Innern (BMI). Wir haben gemeinsam beschlossen, das ich an das BMI heran trete um die Änderung der Eingabemaske zu erwirken.

Am 7.3.2020 habe ich den Antrag auf Korrektur der Eingabemaske mit Hinweis auf den §5PAuswG gestellt. Im Antwortschreiben des BMI vom 14.4.2020 gibt das BMI bekannt, daß der §5PAuswG vorsätzlich nicht umgesetzt wird. Das Aussehen ist nach §34 Nr1 PAuswG festgelegt, eine Bindung an den §5PAuswG besteht nicht. Diese Trennung von Vorschrift und Durchführung hat sicherlich Gründe. Ich sehe als Grund den §31BVerfGG und der kontinuierlichen Rechtsprechung zur Weiterexistenz der Weimarer Republik (Dt.Reich) und seiner Handlungsunfähigkeit. Auch ein, mangels Organe, handlungsunfähiger Staat hält alle hoheitlichen Rechte und Pflichten. Besonders wenn die Verfassung die direkte Ausübung der Staatsgewalt ausdrücklich herstellt (Volksabstimmung).

Ihre Androhung einer Ordnungswidrigkeit ist neben der Sache.
Sie wollen eine Unmöglichkeit unter Strafe stellen. Das ist juristisch unhaltbar. Da wir gemeinsam die nicht rechtskonforme Ausführung des BRD-Personalausweis festgestellt haben und das BMI dies schriftlich bestätigt, ist die Forderung nach einem rechtsgültigen Ausweisdokument durch einen BRD-Personalausweis nicht herzustellen.
Der von mir erstellte Personen-Ersatzausweis basiert auf geltenden Recht. Dieses geltende Recht haben ihre Vorgesetzten in Urteilen, GG-Artikeln und internationalen Vereinbarungen festgelegt. Wenn sie das nicht anerkennen wollen, dann sprechen sie bitte mit dem BVerfG, der englischen Queen, dem US-Präsidenten, dem russischen Präsidenten, der UNO, der Bundeskanzlerin Merkel, dem auswärtigen Amt. Alle Juristen für Staats- und Völkerrecht im

7

In- und Ausland wissen, der Staat auf deutschen Boden ist die Weimarer Republik (Dt.Reich). Die Bildzeitung schreibt was anders, aber die ist rechtlich nicht relevant. Eine Geldbuße nach OWiG wäre eine Geldbuße gegen ihre Vorgesetzten. Eine Geldbuße nach OWiG wäre eine Geldbuße gegen ihre eigenen Aussagen.

Ich habe jetzt ein rechtkonformes Ausweisdokument nach nationalen und internationalen Recht. Bitte tragen sie das in das Personenstandsregister ein.

Mfg

G.Harms

An
Samtgemeinde Uchte
Balkenkamp 1
31600 Uchte

Betrifft: Personalausweis

Sehr geehrter Herr Struckmann

Ich habe ihre Briefe vom 29.10.2020 und 22.12.2020 erhalten.
Wie sie richtig ausführen bin ich verpflichtet im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments zu sein.

Ich war diesbezüglich am 4.3.2020 im Bürgerbüro Uchte. Der dortige Angestellte nahm eine vom BMI erstellte Broschüre und erklärte mir den neuen Ausweis. Auf Seite 4 sind alle Eintragungen in den Ausweis abgebildet (Anlage A). Sie waren anders als die Eintragungen in meinem alten Ausweis. Ich hatte mich im Vorfeld informiert, mir waren die Eintragungen nach §5PersAG bekannt. Mein alter Ausweis wich von den Anforderungen des §5PersAG in den Punkten 1,3,12 ab. Ich mußte mit dem Angestellten im Bürgerbüro feststellen, daß auch der neue Ausweis den §5PersAG nicht erfüllt. Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben weichen vom §5PersAG in den Punkten 1 und 3 ab. Punkt 1 ist unvollständig (nur Familienname statt Familienname und Geburtsname) und Punkt 3 ist nicht enthalten. Da nach §5 Abs.1 PersAG alle Ausweise nach einheitlichen Muster auszustellen sind und nach §5PersAG Abs. 2 die "Daten ausschließlich (Punkt 1 bis 12) folgende sichtbar aufgebraachte Angaben" enthalten soll (Anlage B).

Ich erklärte dem Angestellten, daß ich und er mit solch einem Ausweis mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen würde und zitierte die §§132, 267, 273 und 276 (Anlage C+D). Dann fragte ich noch "was den Angestellten davon abhalte mir einen rechtskonformen Ausweis zu erstellen. Wir können doch beide lesen und das PersAG ist öffentlich zugänglich". Er antwortete mit keinen Einfluß auf die Gestaltung zu haben oder auf die Eingabemaske. Er ist nur User. Ich schlug ihm darauf vor, mir eine Bestätigung zu geben, einen Ausweis nach §5PersAG nicht erstellen zu können. Er holte seine Vorgesetzte und die erklärte mir eine solche Bestätigung nicht ausstellen zu dürfen. Zuständig ist das Bundesinnenministerium, sowohl für eine solche Bestätigung als auch für die Änderung der Eingabemaske auf rechtskonforme Angaben.

Wir einigten uns darauf, daß ich mit dem BMI Kontakt aufnehme um die Änderung der Eingabemaske zu erwirken und damit zu einem , nach §5PersAG, rechtskonformen Ausweis zu kommen.

Am 7.3.2020 schrieb ich dem BMI mit dem Antrag die Eingabemaske zu ändern (Anlage D). Am 14.4.2020 erhielt ich Antwort (Anlage E+F). Auf meinem Brief wurde nicht eingegangen, mein Antrag wurde nicht angenommen. Grundsätzlich muß jedes Staatsorgan tätig werden wenn das eigene Handeln vom Gesetz abweicht und es davon Kenntnis hat. Das BMI steht somit in der Pflicht die Eingabemaske gesetzeskonform zu gestalten, wenn es sich um ein Staatsorgan handelt.

Die Weigerung des BMI die Eingabemaske dem §5PersAG anzupassen und damit ein rechtskonformes staatliches Dokument zu erzeugen liegt offensichtlich im §31BVerfGG. §31BVerfGG: Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Die Entscheidungen des BVerfG fundieren auf dem Satz 1 des Besatzungsstatuts für die BRD von 1949 (die oberste Gewalt liegt bei den alliierten Kommissaren), dem Urteil des US-Gerichts vom 25.1.1951 Fall Nr 84 (das Dt. Reich existiert weiter) und dem Art.133 GG. Auf Grundlage dieser Staats- und Völkerrechtslage hat das BVerfG in kontinuierlicher Rechtsprechung festgehalten, daß Dt. Reich existiert weiter ist aber mangels Organisation handlungsunfähig (1952 Reichskonkordat BVerfGE 6,309 - 1973 Grundlagenvertrag BVerfGE 36,1 - 1987 Staatsbürgerschaft BVerfGE 77,137) (Anlage G+H+J).

Sowohl im Inland als auch im Ausland ist somit als aktuelle Rechtslage festgehalten, das Dt.Reich ist der Staat auf deutschen Boden, die BRD ist etwas anderes. Dieser Tatsache ist sich sowohl die "Regierung der BRD" als auch die "Organe der BRD" bewußt. Die "Organe der BRD" wurden mit USt-Nummern ausgestattet, wie sie nur Firmen erhalten. In den offiziellen Anfragen zur Grenzsituation (2006 - PET 3-16-05-06-015436, 2013 - Drucksache 17/14807) folgt die BRD den Urteilen des BVerfG und damit dem §31BVerfGG.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG ist ein gültiges Ausweisdokument von den "Organen der BRD" nicht zu bekommen. Ein gültiges Ausweisdokument kann nur von einem zuständigen Staatsorgan ausgestellt werden. Da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt, muß die Aufgabe von einem Beamten bearbeitet werden. Im Bürgerbüro arbeiten Angestellte. Alle Mitarbeiter in den "BRD-Organen" stehen in der Pflicht den rechtlichen Sachstand aus der kontinuierlichen Rechtsprechung zu folgen um nicht mit dem StGB in Konflikt zu kommen. Sowohl im Bürgerbüro Uchte als auch beim BMI wurde diese Pflicht erfüllt. Das Verhalten war nicht das eines Staatsorgans. Die BRD und ihre Organe sind sich ihres Rechtstand als Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) bewußt.

Die Alternative zu einem gültigen Ausweisdokument zu kommen, weil die Staatsorgane zur Zeit handlungsunfähig sind, wäre ein Ersatzausweis nach UN-Res. 56/83 - Art 9 "Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls staatlicher Stellen.

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung erfordert."

Stellt man die UN-Res. 56/83 - Art 9 in Verbindung mit dem Art 116GG Abs.1 (Deutscher im Sinne des GG ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung Abkömmling in dem Gebiet des Dt. Reich nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat) , Art 25 GG (Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor) und Art.15 Menschenrechte - Recht auf Staatsangehörigkeit (Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit. Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden), erlaubt die UN-Resolution die Herstellung eines Ersatzausweis durch eigenes Handeln (Anlage K+L). Dieser Ersatzausweis verlangt somit den Nachweis der Abstammung bis zu einem Datum vor dem 31.12.1937. Dies wäre in meinem Fall meine Geburtsurkunde und die meiner Eltern. Ein solcher Ersatzausweis dokumentiert, daß ich Bürger der Weimarer Republik (Dt.Reich) bin wie schon vor mir meine Eltern. Mit dieser Staatsbürgerschaft bin ich auch Miteigentümer des Kollektivvermögens Dt. Reich und Teil des Souverän nach Art. 1 WRV, deutsches Volk, mit allen Rechten und Pflichten (Wahlen, Volksentscheid, usw). Das Kollektivvermögen Dt.Reich im Rechtskreis des Völkerrechts wurde vom dt. Volk erworben auf Grundlage des Versailler Vertrags und des Young-plan. Sowohl meine Eltern als auch ich sowie alle werktätigen Deutsche von 1945 bis 1989 haben sich den Platz als Souverän erarbeitet, indem sie die im Young-plan vereinbarten Reparationszahlungen leisteten. Diese Zahlungen wurden von der "Verwaltung BRD von 1949" durch Steuern eingezogen und übergeben. Seit 1990 ist das Dt.Reich in den Grenzen

vom 31.12.1937 bezahltes Kollektiveigentum der Deutschen, die ihren Nachweis durch Abstammung erfüllt haben. Sie sind der Souverän Deutschlands. Ihnen ihr Eigentum zu verweigern wäre organisierter Diebstahl. Ihnen den Platz als Souverän streitig zu machen wäre verfassungsfeindliches Handeln.

Wir sind Bürger der Weimarer Republik (Dt. Reich) mit allen Rechten und Pflichten, der ersten und einzigen Demokratie auf deutschen Boden.

Bitte notieren sie in ihren Unterlagen: Ich bin Bürger der Weimarer Republik (Dt.Reich).
(Anlage M)

Mfg

G.Harms



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 53108 Bonn

Herrn
G. Harms
Im Knick 11
31600 Uchte

HAUSANSCHRIFT
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 17 02 90
53108 Bonn

TEL +49 228 99 681-0
FAX +49 228 99 681-12926

buergerservice@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Personalausweis

Bezug: Ihr Schreiben an das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Aktenzeichen: GI5-12017/1#1-Harms

Bonn, 14. April 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Harms,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu den Personalausweisen, die nach § 5 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ausgestellt werden, hat der Gesetzgeber in § 34 Nummer 1 PAuswG festgelegt, dass in einer Rechtsverordnung die Muster der Ausweise abgebildet werden. Die Personalausweisverordnung legt daher in ihrem Anhang 1 das aktuelle Muster fest. Das Datenfeld Geburtsname ist Bestandteil der aktuellen Version des Personalausweises.

Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, prüft der Bund kontinuierlich Möglichkeiten der Verbesserung von Sicherheitsmerkmalen. Die Sicherheits- und sonstige Merkmale ermöglichen eine weitgehend sichere Überprüfung eines vorgelegten Dokuments auf deren Echtheit. Da sich die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auf bis zu zehn Jahre erstreckt, sind regelmäßig mehrere gültige Versionen

Bonn, 14.04.2020
Seite 2 von 3

des Personalausweises im Umlauf, welche sich mit bloßem Auge nicht oder nur kaum erkennbar voneinander unterscheiden. Bei der Einführung eines neuen Sicherheitsmerkmals bleiben alle bereits ausgestellten Personalausweise bis zum Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsablaufs gültig; für einen Umtausch besteht keinen Anlass.

Die auf dem Personalausweis enthaltene Vielzahl von hochsicheren Merkmalen ermöglicht, die Echtheit vorgelegter Ausweisdokuments stets zuverlässig prüfen und Echtheit feststellen zu können. Informationen zu den wesentlichen Sicherheitsmerkmalen sind im Flyer "Sicherheitsmerkmale Personalausweis" im Internet veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Datenfeld "Geburtsname" kein Sicherheitsmerkmal darstellt, sondern für die personenbezogenen Angaben des Ausweisinhabers bestimmt ist.

Die Abbildungen in der Broschüre "Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion" basieren auf der Version des Personalausweises, wie er bis zum 31. Okt. 2019 ausgestellt wurde. Derzeit wird die Broschüre überarbeitet. Nach Fertigstellung – vorauss. Ende des zweiten Quartals 2020 – steht die neue Version der Broschüre allen Bürgerämtern und Behörden sowie auch im Personalausweisportal (www.personalausweisportal.de) für alle Bürgerinnen und Bürger zur Information zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ela Gül
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

An
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 Alt-Moabit 140
 10557 Berlin

Absender
 Max Mustermann
 Musterstr. 11
 10000 Musterstadt

Betrifft: Personalausweis

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wurde von der Gemeinde Musterstadt aufgefordert meinen abgelaufenen Personalausweis zu erneuern (s. Anhang). Am 4.3.2020 erschien ich im Bürgerbüro. Der dortige Angestellte *nahm eine von ihrem Ministerium erstellte Broschüre und erklärte mir den neuen Ausweis.* Auf Seite 4 sind alle Eintragungen in den Ausweis abgebildet. Sie waren anders als die Eintragungen in meinem alten Ausweis. Ich hatte mich im Vorfeld informiert, mir waren die Eintragungen nach §5PersAG bekannt. Mein alter Ausweis wich von den Anforderungen des §5PersAG in den Punkten 1,3,12 ab. Ich mußte mit dem Angestellten im Bürgerbüro feststellen, daß auch der neue Ausweis den §5PersAG nicht erfüllt. Die in ihrer Broschüre enthaltenen Angaben weichen vom §5PersAG in den Punkten 1 und 3 ab. Punkt 1 ist unvollständig (nur Familienname statt Familienname und Geburtsname) und Punkt 3 ist nicht enthalten. Da nach § 5 Abs.1 PersAG alle Ausweise nach einheitlichen Muster auszustellen sind und nach §5PersAG Abs. 2 die "Daten ausschließlich (Punkt 1 bis 12) folgende sichtbar aufgebrachte Angaben" enthalten soll.

Ich erklärte dem Angestellten, daß ich und er mit solch einem Ausweis mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen würde und zitierte die §§132, 267, 273 und 276. Dann fragte ich noch "was den Angestellten davon abhalte mir einen rechtskonformen Ausweis zu erstellen. Wir können doch beide lesen und das PersAG ist öffentlich zugänglich". Er antwortete mit keinen Einfluß auf die Gestaltung zu haben oder auf die Eingabemaske. Er ist nur User. Ich schlug ihm darauf vor, mir eine Bestätigung zu geben, einen Ausweis nach §5PersAG nicht erstellen zu können. Er holte seine Vorgesetzte und die erklärte mir eine solche Bestätigung nicht ausstellen zu dürfen. Zuständig ist das Bundesinnenministerium, sowohl für eine solche Bestätigung als auch für die Änderung der Eingabemaske auf rechtskonforme Angaben. Da ich an einem gesetzlichen Ausweis interessiert bin, stelle ich hiermit den Antrag die Eingabemaske für den Personalausweis zu ändern. Ausweise, die nicht die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, gibt es bei Ebay für 9,99 Euro. Ich wüßte keinen Grund was sie davon abhalten könnte die Voraussetzungen für einen rechtskonformen Ausweis zu erstellen.

Mfg

Max Mustermann

(Anm.: Die BRD weiß das sie eine Verwaltung ist. Sie weiß, ein rechtskonformer Ausweis wäre Amtsanmaßung. S. Drucksache 17/14807 von 2013, BVerfGE 77, 137 - Teso von 1987, UNITED STATES COURT OF RESTITUION APPEALS REPORTS
 Entscheidung Nr. 60 Eingereicht am 25. Januar 1951 Fall Nr. 84

Was Sie nicht wissen dürfen

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts

1951 Potsdamer Protokoll - I ZR 9715II. Landgericht Münsterll. - Die BRD ist nicht exterritorial zu den Siegermächten
1951 US-Gericht - Das Dt. Reich existiert weiter UNITED STATES COURT OF RESTITUION APPEALS REPORTS
Entscheidung Nr. 60 Eingereicht am 25. Januar 1951 Fall Nr. 84
1952 Reichskonkordat - BVerfGE 6, 309 - Das Dt. Reich existiert weiter ist aber mangels Organe handlungsunfähig
1973 Grundlagenvertrag - BVerfGE 36, 1 - Das Dt. Reich existiert weiter ist aber mangels Organe handlungsunfähig
1987 Staatsbürgerschaft - BVerfGE 77, 137 - Das Dt. Reich existiert weiter ist aber mangels Organe handlungsunfähig

BVerfG 55,274,301 die „Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom Grundgesetz stillschweigend vorausgesetzt.“ §415AO
Zahlungen an die BRD auf Grundlage der Elster-AGB sind Schenkungen
Steuerbescheide der BRD sind mangels Formfehler keine Verwaltungsakte und nichtig §119AO
Die Steuerpflicht gegenüber dem Dt. Staat wird nicht bedient

§31BVGG Die Entscheidungen des BVG binden alle Verfassungsorgane von Bund und Länder sowie die Gerichte und die Verwaltung

2006 - Pet 3-16-05-06-015436 - BRD Aufwärtiges Amt - Die Oder-Neiße-Grenze ist nicht die deutsche Staatsgrenze
2013 - Drucksache 17/14807 - BRD Aufwärtiges Amt - Die Oder-Neiße-Grenze ist nicht die deutsche Staatsgrenze
- Sie stellt alle von der BRD abgeschlossenen Verträge als allein für die BRD verbindlich, unter dem Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangten Dt.Reich, dessen Handeln keine Bundesregierung vorgereifen darf -

Deutscher Bundestag USt-ID-Nr, DE 122119035, Bundeszentralamt für Steuern USt-IDNr. DE 259582878
§139cAO Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird auf Anforderung von der zuständigen Finanzbehörde vergeben.
Sie beginnt mit den Buchstaben "DE"

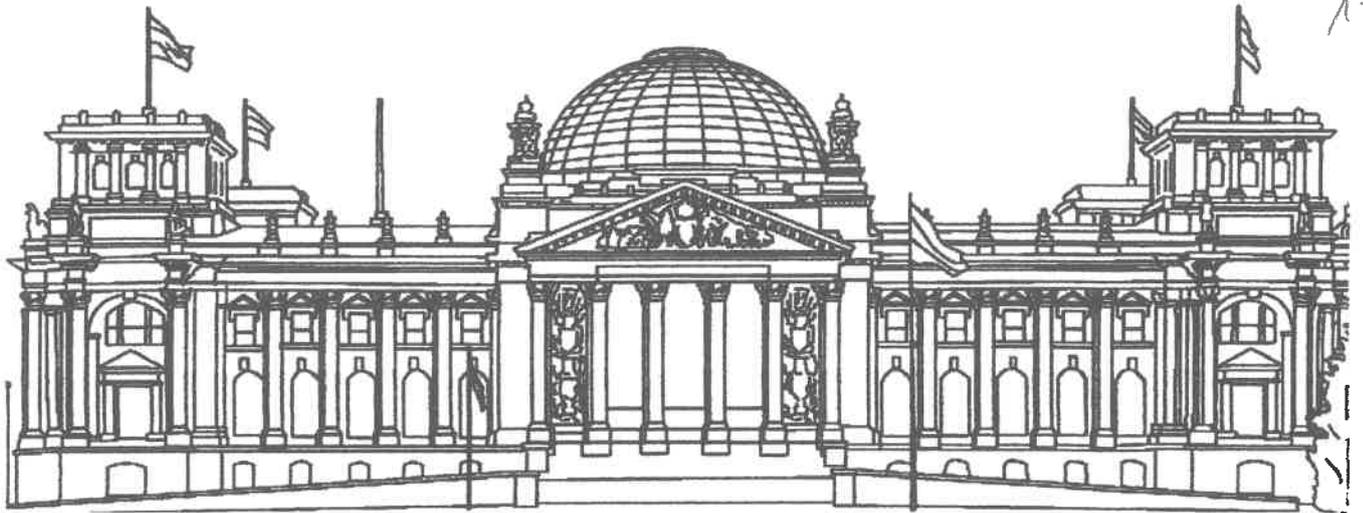
**Bundesverfassungsgericht 1987
Staatsbürgerschaft Absatz 74**

*Angesichts dieser Vorgänge und
Rechtsauffassungen ist kein völkerrechtliche
Tatbestand*

*des Staatsuntergangs ersichtlich,
aus dem geschlossen werden könnte,*

*daß **der deutsche Staat***

*im Jahre 1949 bei Bildung der
Bundesrepublik Deutschland
oder bei Erlaß der Verfassung
der Deutschen Demokratischen
Republikuntergegangen wäre.*



17

Sie stellt alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge als allein für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, unter den Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangte Deutsche Reich, dessen Handeln keine Bundesregierung vorgreifen darf

Bundesregierung

30.8.2013(Drucksache 17/14807)

Am 12.9.1990 wurde der 2+4-Vertrag geschlossen. Anwesende Rechtssubjekte waren die BRD, die DDR sowie die 4 alliierten Siegermächte. Abwesend, weil noch nicht existent, war das Rechtssubjekt "vereintes Deutschland. Die Vertragsparteien waren die 4 alliierten Siegermächte und das "vereinte Deutschland" Inhalt dieses Vertrages ist es einen Rechtsnachfolger für den Kriegsgegner Weimarer Republik (Dt. Reich) zu schaffen, also eine Staatsgründung zu beschließen. 1973 wurde schon im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag (Anlage Y) Absatz 87+94 "um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlichdemokratische **Verfassung** ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist..... **auf dem Fundament des noch existierenden Staates "Deutschland als Ganzes"**" seitens der Besatzungsverwaltungen BRD und DDR schon vorgeschlagen, die Verpflichtungen aus der Haager Landkriegsordnung entgeltig zu beseitigen.

Artikel 1 Absatz(4):"Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind" Das "vereinte Deutschland" sollte also eine Verfassung erhalten. Die Voraussetzungen für eine gültige Verfassung sind eine verfassungsgebende Versammlung sowie die Ratifizierung durch das Volk. Eine solche Verfassung fehlt bis Heute. Weder wurde eine Verfassung erarbeitet noch wurde eine Verfassung dem Volk zur Ratifizierung vorgelegt. Mangels Verfassung ist die Staatsgründung "vereintes Deutschland" nicht erfolgt. Das Rechtssubjekt "vereintes Deutschland ist weiterhin nicht existent. Existent ist weiterhin die BRD und damit die Besatzungsverwaltung der 3 alliierten Siegermächte

Artikel 7 Absatz(2):" Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten."

Artikel 8 Absatz(1):"Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. **Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.**" Der 2+4-Vertrag gilt nicht für die BRD.

Artikel 8 Absatz (2):" Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des **vereinten Deutschland** hinterlegt."

Artikel 9:"Dieser Vertrag tritt für das **vereinte Deutschland**, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch diese Staaten in Kraft." Da das "Vereinte Deutschland " weiterhin nicht existent ist, kann auch kein von ihr ratifizierter Vertrag hinterlegt werden. Das Inkrafttreten des 2+4-Vertrages ist somit verhindert.

Es wurden keine Beamten auf das "Vereinte Deutschland" und seine **Verfassung** vereidigt. Es werden keine Gesetze des Vereinten Deutschland verabschiedet. Es ist alles noch BRD.

**Abruf und Rang:**

RTF-Version (Seiten, Linien), Druckversion (Seiten)

Rang: 95 (3744)

Suche:**Zitiert durch:**

BVerfGE 112, 1 - Bodenreform III

BVerfGE 84, 90 - Bodenreform I

BVerfGE 82, 316 - Beitrittsbedingte
Grundgesetzänderungen**Zitiert selbst:**

BVerfGE 55, 349 - Hess-Entscheidung

BVerfGE 37, 57 - Haftbefehl in Berlin

BVerfGE 36, 1 - Grundlagenvertrag

BVerfGE 12, 45 - Kriegsdienstverweigerung I

BVerfGE 6, 309 - Reichskonkordat

BVerfGE 5, 85 - KPD-Verbot

BVerfGE 2, 266 - Notaufnahme

A. – I.

1. Der Beschwerdeführer wurde am 25. Dezember 1940 in Mei ...
2. In seinem Verwaltungsverfahren auf Feststellung von Vern ...
3. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Beschwerdeführer K ...
4. Auf Revision des Beklagten und des Vertreters des öffentl ...

II.

III.

B.

1. Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsschutzinteresse hinre ...
2. Der Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesverfassungsge ...

C.

I.

1. Der Beschwerdeführer hat die deutsche Staatsangehöri ...
2. Der Beschwerdeführer hat die Staatsbürgerschaft der ...
3. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokrati ...

II.

1. Nach allgemeinem Völkerrecht unterliegt die Bestimmung de ...
2. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Vertrag über d ...
3. Die für die Außen- und Deutschlandpolitik zust ...

III.

1. a) Mit dem Senat bin ich der Auffassung, daß sich aus de ...
2. Die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsan ...
3. Im übrigen könnte bei auftretenden Härtef ...

Einarbeitung | letzte Zitiert am 04.08.2014 | durch: A. Tschentscher, Djamilia Strößner

1. Aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 GG), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, folgt, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist.

2. Erst wenn eine Trennung der Deutschen Demokratischen Republik von Deutschland durch eine freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts besiegelt wäre, ließe sich die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Hoheitsgewalt aus der Sicht des Grundgesetzes als eine von Deutschland abgelöste fremdstaatliche Gewalt qualifizieren.

3. Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zufolge eines Erwerbs der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik stehen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland weder aus allgemeinem Völkerrecht noch aus ihren vertraglichen Bindungen zur Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

4. Der völkerrechtlichen Beurteilung der Rechtslage Deutschlands durch die zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland könnte das Bundesverfassungsgericht nur entgegenreten, wenn sie offensichtlich völkerrechtswidrig wäre (vergleiche BVerfGE 55, 349 [368 f.]).

Beschluß

des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987

– 2 BvR 373/83 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn T... – Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Gisela Becker-Blonigen, Belfortstraße 15, Köln 1 – gegen a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1982 – 1 C 72.78 –, b) das Urteil des Verwaltungsgericht Köln vom 4. Februar 1976 – 9 K 914/75 –, c) den Bescheid des Oberstadtdirektors der Stadt Köln vom 10. Dezember 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 24. März 1975.

Entscheidungsformel:

1. Der Bescheid des Oberstadtdirektors der Stadt Köln vom 10. Dezember 1974, das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 4. Februar 1976 – 9 K 914/75 – und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1982 – 1 C 72.78 – verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Artikel 16 Absatz 1, 116 Absatz 1 sowie aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Im vorliegenden Verfahren geht es wesentlich um die Frage, ob eine Einbürgerung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Rechtsfolge hat, daß der Eingebürgerte damit auch die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne der Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG erwirbt.

A. – I.

1. Der Beschwerdeführer wurde am 25. Dezember 1940 in Meißen/ Sachsen ehelich geboren. Sein Vater war italienischer Staatsangehöriger, wurde aber später von der Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik als Staatenloser geführt. Aufgrund des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) verlor seine Mutter ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung mit dem Vater des Beschwerdeführers am 7. Oktober 1940, erwarb sie aber nach der Ehescheidung durch Einbürgerung im Jahre 1944 zurück. Diese Einbürgerung erstreckte sich nicht auf Familienangehörige. Der Beschwerdeführer wuchs in Sachsen bei seiner Mutter auf, der das Sorgerecht übertragen worden war. Nach Abschluß seiner Ausbildung war er zunächst als Betonbauer in Dresden beschäftigt. Vom 1. Mai 1959 bis zum 25. Mai 1961 war er freiwillig Mitglied der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik. Anschließend studierte er an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig und war dann als Sportlehrer tätig. Der Beschwerdeführer war bereits von 1955 bis 1959 Mitglied der Juniorennationalmannschaft der Deutschen Demokratischen Republik – Abteilung Boxen – gewesen; 1955 war er als deutscher Jugendmeister, 1964 als deutscher Studentenmeister hervorgetreten.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat der Beschwerdeführer im Jahre 1954 einen "Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige" erhalten. Anlässlich seines Eintritts in die Nationale Volksarmee mußte er diesen Personalausweis abgeben und erhielt dafür den Wehrausweis der Nationalen Volksarmee. Nach seiner Entlassung erhielt er einen neuen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik. Der Beschwerdeführer hat 1962 in Leipzig eine in Eschweiler bei Aachen geborene deutsche Staatsangehörige geheiratet; aus dieser Ehe entstammen zwei 1965 und 1966 in Leipzig geborene Kinder.

Im Jahre 1967 wandte sich der Beschwerdeführer an das italienische Generalkonsulat in Berlin (West). Dieses stellte fest, daß er italienischer Staatsangehöriger sei und erteilte ihm einen italienischen Reisepaß. Mit diesem Paß kam er 1968 vorübergehend und 1969 endgültig in die Bundesrepublik Deutschland. Hier erhielt er zunächst den Flüchtlingsausweis C und im Notaufnahmeverfahren die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt. Außerdem erhielt er vom Oberstadtdirektor der Stadt Köln einen deutschen Reisepaß. Am 17. August 1970 wurde dem Beschwerdeführer von der Gemeinde Lövenich ein Personalausweis erteilt, der von den zuständigen Behörden, zuletzt am 16. Juli 1980 bis zum 17. August 1985, verlängert wurde. In der Bundesrepublik war der Beschwerdeführer als Sportlehrer an Haupt- und Berufsschulen tätig. Seit dem 9. September 1974 ist er Lehrer an einer Kreisberufsschule. Er nahm an Kommunalwahlen und Wahlen zum Deutschen Bundestag teil.

2. In seinem Verwaltungsverfahren auf Feststellung von Vermögensschäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz wurde die deutsche Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers vom Oberstadtdirektor der Stadt Köln in Zweifel gezogen. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer am 27. September 1974 einen Antrag auf Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit. Auf Anfrage teilte das italienische Generalkonsulat in Berlin (West) mit, der Beschwerdeführer sei italienischer Staatsangehöriger. Am 10. Dezember 1974 entschied der Oberstadtdirektor der Stadt Köln, daß der Beschwerdeführer weder deutscher Staatsangehöriger noch Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sei.

3. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Beschwerdeführer Klage. Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage durch Urteil vom 4. Februar 1976 ab. Auf Berufung änderte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen das erstinstanzliche Urteil ab und verpflichtete unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide den Oberstadtdirektor der Stadt Köln, dem Beschwerdeführer einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen (Urteil vom 5. September 1978, DVBl. 1979, S. 429 ff.; JZ 1979, S. 136 ff.).

Zur Begründung führt das Oberverwaltungsgericht im wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe zwar die deutsche Staatsangehörigkeit nicht gemäß den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, wohl aber nach dem in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Staatsangehörigkeitsrecht erworben. Der Erwerb sei nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (StBG) vom 3. August 1967 (GBl. DDR 1967 II S. 681) durch Aushändigung des für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Personalausweises erfolgt. Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik vermittele ihm im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag (BVerfGE 36, 1 ff.) seien die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes; daher sei die Frage, wer zum Kreis der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gehöre, nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften zu beantworten. Das Identitätsverständnis des Bundesverfassungsgerichts schließe nicht ein, die Entscheidung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in beiden Staaten allein den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu überlassen. Wenn das Bundesverfassungsgericht fordere, "jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik" im Schutzbereich der Grundgesetzes als "Deutschen im Sinne des Grundgesetzes" anzusehen, dann bedeute dies, daß die Organe der Bundesrepublik Deutschland auch diejenigen Personen als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG betrachten müßten, die nach – vom Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz abweichenden – Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsrechts der Deutschen Demokratischen Republik die Staatsangehörigkeit erworben hätten. Nur in dieser Weise sei es tatsächlich möglich, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, die gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit aufrechtzuerhalten. Jede der im Grundlagenvertrag gleichberechtigt nebeneinander gestellten Jurisdiktionssphären der beiden Staaten in Deutschland bestimme die Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts. Dem stehe nicht entgegen, daß die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik beim Erlaß ihrer Staatsangehörigkeitsakte subjektiv nicht eine gesamtdeutsche, sondern lediglich eine separate Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verleihen wollten; die rechtlichen Bindungen des gesamtdeutschen Staatsangehörigkeitswesens ließen das subjektive Moment in den Hintergrund treten.

Zur Begründung seines Berufungsvortrages hatte der Beschwerdeführer auch eine vor einem Notar am 29. Oktober 1976 abgegebene eidesstattliche Versicherung seiner Mutter vorgelegt; darin wird erklärt, daß er bereits vor Aushändigung seines Personalausweises in den Ausweis der Mutter als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen worden sei. Dieser Vorgang sei durch die Unterschrift der Mutter im Beisein mehrerer Amtspersonen beglaubigt worden. Eine zusätzliche

Einbürgerung sei nach den damaligen Aussagen der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nicht nötig gewesen.

4. Auf Revision des Beklagten und des Vertreters des öffentlichen Interesses stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. November 1982 das erstinstanzliche Urteil wieder her:

Wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 36, 1 ff.) ausführe, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seien im Schutzbereich des Grundgesetzes weiterhin als Deutsche zu behandeln, so beziehe es diese Aussage auf Personen, die nach Bundesrecht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes seien. Hingegen sei dieser Entscheidung nicht zu entnehmen, wer deutscher Staatsangehöriger sei. Das Grundgesetz halte in seinen Art. 16, 116 Abs. 1 an der deutschen Staatsangehörigkeit fest, die zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland sei. Die deutsche Staatsangehörigkeit sei demnach ein Rechtsinstitut der Bundesrepublik Deutschland. Die Frage, ob jemand deutscher Staatsangehöriger sei, beurteile sich daher nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es bestehe kein der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgehender oder in ihr enthaltener Rechtssatz, daß auch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung für die Bundesrepublik diese deutsche Staatsangehörigkeit regelten. Das Grundgesetz gehe zwar von der Einheitlichkeit der deutschen Staatsangehörigkeit aus. Darin liege aber nicht zugleich eine Aussage über die Voraussetzungen, unter denen diese Staatsangehörigkeit erworben wird. Wenn sich unter Umständen das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland in Einzelfragen anders entwickle als das Staatsangehörigkeitsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, so läge darin nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Die Möglichkeit, daß eine unterschiedliche Rechtsentwicklung die staatsangehörigkeitsrechtliche Einheit mindere, rechtfertige für sich allein nicht den Schluß, das Grundgesetz ordne für Personen mit einer Anknüpfung in der Deutschen Demokratischen Republik für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließlich oder ergänzend die Anwendung von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an. Eine solche Rechtsfolge ergebe sich auch nicht aus dem Wiedervereinigungsgebot. Ein solches Ergebnis wäre weiterhin unvereinbar damit, daß das Staatsangehörigkeitsrecht ein Stück der staatlichen Selbstorganisation des Bundes bilde. Auch durch Einzelakt der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik werde die deutsche Staatsangehörigkeit jedenfalls dann nicht begründet, wenn das Bundesrecht einen entsprechenden Erwerbgrund nicht kenne. Der Beschwerdeführer erfülle nicht einen Erwerbstatbestand des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsrechts; er sei mithin nicht deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes.

II.

Mit seiner gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichts Köln sowie des Bundesverwaltungsgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus den Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1, 33 Abs. 1, 38 Abs. 2 und 3, 103 Abs. 1 GG geltend. Er beantragt, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werde. Hilfsweise beantragt er, die Urteile des Verwaltungsgerichts Köln und des Bundesverwaltungsgerichts unter Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde aufzuheben.

Zur Begründung führt er aus, er habe die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik spätestens mit Aushändigung des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige nach Vollendung seines 14. Lebensjahres im Jahre 1954 zufolge § 1 c des Staatsbürgerschaftsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1967 i.V.m. § 3 der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung erworben. Damit sei ihm gleichzeitig die "allgemeine deutsche Staatsangehörigkeit" vermittelt worden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag entfalte bindende Wirkung dahin, daß die Staatsangehörigkeitsregelungen der Deutschen Demokratischen Republik in den Schranken des Telos der Verfassung und eines eng auszulegenden ordre public anzuerkennen seien. Nicht erforderlich sei, daß die Staatsbürgerschaftsregelungen der Deutschen Demokratischen Republik dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz entsprächen. Beiden Staaten in Deutschland sei das Recht zuzuerkennen, gleichberechtigt in ihrem Jurisdiktionsbereich die deutsche Staatsangehörigkeit zu regeln. Dabei werde die Anknüpfung für die Zuständigkeit über den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt vorgenommen. Stelle man ausschließlich auf die bundesdeutsche Gesetzgebung als Maßstab für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ab, so bedeute dies einen rechtswidrigen Übergriff auf die Jurisdiktionshoheit des anderen deutschen Staates, eine Absage an die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit und damit einen Verstoß gegen das Wiedervereinigungsgebot.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei seit seiner Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland am 14. April 1969 von sämtlichen Behörden stets als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden. Er sei insbesondere auch stets zur Teilnahme an Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen berechtigt gewesen. Der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG) könne ausnahmsweise als Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit angesehen werden.

III.

Zu der Verfassungsbeschwerde hat sich für die Bundesregierung der Bundesminister des Innern geäußert.

Er hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Der Beschwerdeführer sei auch bei Zugrundelegung des Staatsbürgerschaftsrechts der Deutschen Demokratischen Republik nicht Deutscher geworden. In der Deutschen Demokratischen Republik habe, als der Beschwerdeführer das ausweispflichtige Alter erreichte, die "Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik" vom 29. Oktober 1953 (GBl. DDR 1953 I S. 1090) gegolten. Hiernach hätten – im Gegensatz zu der vorher geltenden "Verordnung der Deutschen Verwaltung des Innern über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" vom 18. November 1948 (ZVOBl. 1948, S. 548 ff.) – Personen deutscher Nationalität ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Personalausweis nicht mehr erhalten können. Lediglich Personen, die sie bereits innegehabt hätten, hätten Anspruch auf Aushändigung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik gehabt. Nur wenn diese Voraussetzungen vorgelegen hätten, habe § 3 der Durchführungsverordnung vom 3. August 1967 zum Staatsbürgerschaftsgesetz Anwendung finden können, wonach die Staatsbürgerschaft gemäß § 1 c StBG auch durch Aushändigung eines für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Personalausweises habe erworben werden können. Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der erstmaligen Aushändigung eines Personalausweises im Jahre 1954 die deutsche Staatsangehörigkeit unstreitig nicht besessen habe, habe er durch diesen Verwaltungsakt nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erwerben können.

Der Beschwerdeführer könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er mit einem italienischen Reisepaß in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sei.

16

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

17

1. Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsschutzinteresse hinreichend dargetan. Im Rahmen des von ihm angestrebten Verfahrens auf Feststellung von Vermögensschäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. 1969 I S. 1897) kommt es darauf an, ob er deutscher Staatsangehöriger zum gesetzlich erheblichen Zeitpunkt war; seine Einbürgerung nach den Vorschriften der §§ 8 ff. RuStAG, zu der die zuständigen Behörden sich bereit gezeigt haben, gewährte ihm, da nur für die Zukunft wirksam, nicht die gewünschte Rechtsstellung.

18

Der Beschwerdeführer begehrt nicht lediglich eine behördliche Auskunft oder Meinungsäußerung zur Rechtslage, sondern einen feststellenden Verwaltungsakt über seine Staatsangehörigkeit. Die Verwaltungsgerichte haben das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an dieser Feststellung bejaht; hiervon ist auch für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde auszugehen.

19

2. Der Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesverfassungsgericht selbst möge seine deutsche Staatsangehörigkeit feststellen, ist unstatthaft und daher zu verwerfen. Mit der Verfassungsbeschwerde können nur Ziele nach Maßgabe des § 95 BVerfGG verfolgt werden. Gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG ist das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nur befugt, die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben und gegebenenfalls die Sache an das zuständige Gericht zurückzuverweisen; dieses Begehren verfolgt der Beschwerdeführer mit seinem Hilfsantrag.

20

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 GG sowie in seinem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. den den Deutschen vorbehaltenen Grundrechten.

21

Der Beschwerdeführer war zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes. Die Ablehnung der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich wie eine Entziehung der Staatsangehörigkeit aus (vgl. BVerwG DÖV 1967, S. 94 f.).

22

I.

1. Der Beschwerdeführer hat die deutsche Staatsangehörigkeit weder durch Einbürgerung seitens der Bundesrepublik Deutschland noch unmittelbar kraft des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes, das nach Art. 123 Abs. 1 GG für den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland fortgilt, erworben. Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer im Jahre 1970 ein Personalausweis und im Jahre 1972 ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, bewirkte keine Einbürgerung. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.

23

2. Der Beschwerdeführer hat die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik jedenfalls innerhalb des hier entscheidungserheblichen Zeitraums erworben. Auch das Oberverwaltungsgericht hat diesen Erwerb angenommen; das Bundesverwaltungsgericht hat diese Annahme aus revisionsrechtlichen Gründen im Ergebnis nicht in Frage gestellt.

24

Dabei kann für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde dahinstehen, ob dieser Erwerb erfolgte unmittelbar kraft Gesetzes

25

- zufolge des 1 c StBG i.V.m. § 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. August 1967 (GBl. DDR 1967 II S. 681) (DVStBG), i.V.m. § 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung der Deutschen Verwaltung des Innern über die Ausgabe einheitlicher Personalausweise an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 18. November 1948 (ZVOBl. 1948, S. 548) und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. November 1953 (GBl. DDR 1953 I S. 1091) bereits zufolge der Eintragung des Beschwerdeführers in den Personalausweis seiner Mutter im Jahre 1948, wofür gute Gründe sprechen mögen (vgl. Zieger, NJW 1984, S. 699 ff.; Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, 2. Aufl., 1986, S. 308 ff.);

26

- erst mit Aushändigung des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige an den Beschwerdeführer im Jahre 1954 kraft § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1953 (GBl. DDR 1953 I S. 1090);

27

- mit Wirkung zum 7. Oktober 1949 kraft § 3 der Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30. August 1954 (ZBl. DDR 1954, S. 431) i.V.m. Art. 7 und 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, jeweils i.V.m. § 1 c StBG und § 3 DVStBG von 1967 (vgl. dazu Riege, a.a.O., S. 298 f., und Lehrbuch des Staatsrechts der DDR, 2. Aufl., 1984, S. 165;

28

oder durch Verleihung kraft Einzelakts in Form der Bewilligung und Aushändigung eines Personalausweises im Jahre 1954, wie es bis zur Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen vom 28. November 1957 (GBl. DDR 1957 I S. 616) möglich war (vgl. Riege, a.a.O., S. 308 f.).

29

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist jedenfalls zufolge eines dieser Tatbestände erfolgt. Für die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde begründet es keinen Unterschied, ob der Beschwerdeführer die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar kraft Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik oder durch einen Einzelakt ihrer Behörden erworben hat.

30

3. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beschwerdeführer bewirkte, daß er zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne der Art. 16 Abs. 1, 116 Abs. 1 GG erworben hat. Diese Rechtswirkung trat nicht kraft oder aufgrund eines Erwerbstatbestandes des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes ein; der Tatbestand, zufolge dessen der Beschwerdeführer die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, findet keine Entsprechung in den Erwerbstatbeständen des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes oder sonstigen gesetzlichen Normen der im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung. Indes folgt aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG), das eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, daß dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen

31

Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des *ordre public* die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat der Präambel des Grundgesetzes rechtliche Bedeutung zugemessen und darin insbesondere ein verfassungsrechtliches "Wiedervereinigungsgebot" verankert gesehen (vgl. BVerfGE 5, 85 [127 f.; 36, 1 [17 f.]]. Den politischen Organen kommt ein weiter Gestaltungsspielraum zu, um das Ziel der Wiedervereinigung anzustreben; vor allem kann auf das Wiedervereinigungsgebot nicht das Verlangen gestützt werden, die Organe der Bundesrepublik müßten *bestimmte* Handlungen zu diesem Zwecke vornehmen [vgl. BVerfGE 5, 85 [127 f.]]. Sie müssen in eigener Verantwortung entscheiden, mit welchen politischen Mitteln und auf welchen politischen Wegen sie dieses Ziel zu erreichen oder ihm wenigstens näherzukommen suchen [vgl. BVerfGE 36, 1 [18 f.]]. So könnte das Bundesverfassungsgericht etwa dem Gesetzgeber erst entgegenzutreten, wenn seine Maßnahme rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich entgegenstünde [BVerfGE 5, 85 [128]; 12, 45 [51 f.]; 36, 1 [17 f.]].

b) Der Senat hat aus dem Wiedervereinigungsgebot neben der Pflicht der Verfassungsorgane, "in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken", auch ein Währungsgebot abgeleitet, nämlich "alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde" (BVerfGE 36, 1 [18]). Dieses für den Bereich des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsrechts in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG von der Verfassung selbst konkretisierte Währungsgebot hat das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall verkannt.

Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte "dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung" geben, bis die "Einheit und Freiheit Deutschlands" in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes). Präambel und Art. 146 GG fassen das gesamte Grundgesetz auf dieses Ziel hin ein: der Verfassungsgeber hat dadurch den Willen zur staatlichen Einheit Deutschlands normiert, der wegen der zwischen den Besatzungsmächten ausgebrochenen weltpolitischen Spannungen ernsthafte Gefahr drohte. Er wollte damit einer staatlichen Spaltung Deutschlands entgegenwirken, soweit dies in seiner Macht lag. Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen ("westdeutschen") Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates – seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes – zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.

c) Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden.

Schon Art. 116 Abs. 1 Halbsatz 2 GG zeigt, daß das Grundgesetz von einer Regelungskompetenz über Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen ausgeht, für die eine Anknüpfung an den Gebietsstand des Deutschen Reiches am 31. Dezember 1937 – und damit auch über den räumlichen Anwendungsbereich des Grundgesetzes hinaus – gegeben ist.

Die im Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes enthaltene Wahrungspflicht gebietet es auch, die Einheit des deutschen Volkes als des Trägers des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts nach Möglichkeit zukunftsgerichtet auf Dauer zu bewahren (vgl. E. Klein, NJW 1983, S. 2289 ff.; derselbe, JuS 1987, S. 279 ff.). Die statische Betrachtungsweise des Bundesverwaltungsgerichts stellt diese Einheit des ganzen deutschen Volkes in seinem jeweiligen Bestand als des Trägers des Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich in Frage; sie läuft dem Gebot des Grundgesetzes zuwider, die Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit zu wahren.

d) Mithin bewirkt der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik auch zufolge von Tatbeständen, die keine Entsprechung im Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz von 1913 finden, grundsätzlich zugleich den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswirkung für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tritt gleichermaßen ein bei einem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar kraft einer dortigen Rechtsnorm oder zufolge eines die Staatsbürgerschaft verleihenden Einzelakts.

e) Dieser Rechtswirkung auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland steht nicht, wie das Bundesverwaltungsgericht meint, entgegen, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik hierbei geübte Hoheitsgewalt nicht dem Grundgesetz unterfällt. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß das Grundgesetz vom Fortbestand des deutschen Staatsvolkes ausgeht (BVerfGE 36, 1 [16 f., 29 ff.]) und die Bundesrepublik, was ihr Staatsvolk und Staatsgebiet angeht, nicht ganz Deutschland umfaßt. Auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages ist die Deutsche Demokratische Republik "ein anderer Teil Deutschlands", sind etwa ihre Gerichte "deutsche Gerichte" (BVerfGE 37, 57 [64]). Erst wenn eine Trennung der Deutschen Demokratischen Republik von Deutschland durch eine freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts besiegelt wäre, ließe sich die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Hoheitsgewalt aus der Sicht des Grundgesetzes als eine von Deutschland abgelöste fremdstaatliche Gewalt qualifizieren.

f) Dieser Rechtswirkung von Einbürgerungen in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit der Folge des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1, 16 GG wird durch den *ordre public* der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eine verfassungsrechtliche Grenze gezogen.

aa) In seiner Entscheidung vom 31. Mai 1960 (BVerfGE 11, 150 [158 ff.]), die die Frage der Vollstreckung eines Strafurteils des Bezirksgerichts Erfurt vom 2. Februar 1953 wegen fortgesetzten Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 in der Bundesrepublik Deutschland betraf, hat der Senat festgestellt, daß die sowjetische Besatzungszone "im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden" könne und daß das Rechtshilfegesetz der Bundesrepublik davon ausgehe, daß Strafurteile von Gerichten in dieser Zone "als Urteile deutscher Gerichte" auch in der Bundesrepublik Deutschland Wirkung haben können, "daß aber der Schutz, den die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes dem Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt gewähren, auch gegenüber der Zulassung der Vollstreckung solcher Urteile eingreift". Auch im Wege der Rechtshilfe dürfe nichts geschehen, was dem Grundgesetz widerspricht; das verbiete der *ordre public* (a.a.O., S. 158 ff.; vgl. auch schon BVerfGE 1, 332 [341, 345 ff.]).

Auch im Brückmann-Verfahren, in dem es um die Zulieferung der Beschwerdeführerin an die Strafverfolgungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik ging, hat der Senat ausdrücklich den *ordre public* als verfassungsrechtlichen Maßstab für die Zulässigkeit von Zulieferungen nach dem Rechtshilfegesetz zugrundegelegt (BVerfGE 37, 57 [64 ff., 66]).

bb) Im Zusammenhang des Staatsangehörigkeitsrechts bestimmen sich Inhalt und Wirkungsweise des *ordre public* in erster Linie aus den rechtlichen Grundwertungen eben dieses Rechtsbereichs und insbesondere aus dem Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, die Grenzen näher zu bestimmen, die der *ordre public* dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zufolge des Erwerbs der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu ziehen vermag; im Falle des Beschwerdeführers begegnet dieser Erwerb unter den Gesichtspunkten des *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland keinen Bedenken.

II.

Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Beschwerdeführer zufolge seines Erwerbs der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik stehen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland weder aus allgemeinem Völkerrecht noch aus ihren vertraglichen Bindungen zur Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

1. Nach allgemeinem Völkerrecht unterliegt die Bestimmung des Kreises seiner Staatsangehörigen durch einen Staat bestimmten Grenzen, die sich unter anderem aus der Existenz und der Personalhoheit anderer Staaten ergeben (vgl. Dahm, Völkerrecht, Bd. 1 [1958], § 79 III, 2, S. 448 f.). Der Staat darf die Staatsangehörigkeit insbesondere nicht an sachfremde, mit ihm nicht in hinreichender Weise verbundene Sachverhalte anknüpfen (vgl. BVerfGE 1, 322 [329]; BVerwGE 23, 274 [278]; BGHSt 5, 230 [234]; 9, 53 [59]). Es überschreitet diese Grenzen nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik als zum Kreis der deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Grundgesetzes gehörend betrachtet, den damit gegebenen Status aber immer erst dann aktualisiert, wenn diese in den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland gelangen und die Aktualisierung hinnehmen oder begehren. Eine solche Anknüpfung, die das aus der Staatsangehörigkeit folgende Rechte- und Pflichtenverhältnis gegenüber den in der Deutschen Demokratischen Republik als deren Bürger lebenden deutschen Staatsangehörigen in keiner Weise aktualisiert, ist der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich jedenfalls nicht verwehrt. Sie findet ihren sachlichen Anknüpfungspunkt an der bestehenden Rechtslage Deutschlands, insbesondere daran, daß dem deutschen Volk seit der Niederlage des deutschen Staates im Zweiten Weltkrieg versagt geblieben ist, in freier Selbstbestimmung über seine politische Form zu entscheiden.

a) Der deutsche Staat ist weder mit der Kapitulation seiner Streitkräfte, der Auflösung der letzten Reichsregierung im Mai 1945 noch durch die Inanspruchnahme der "obersten Gewalt in Bezug auf Deutschland", einschließlich aller Befugnisse der deutschen Staatsgewalt, durch die vier Hauptsiegermächte am 5. Juni 1945 (vgl. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.) völkerrechtlich erloschen; die Vier Mächte erklärten vielmehr ausdrücklich, daß die Inanspruchnahme dieser Gewalt nicht die Annektierung Deutschlands bewirke. Auf der Potsdamer Konferenz vom August 1945 beschloss die Staats- und Regierungschefs Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Rat der Außenminister einzusetzen u.a. zum Zwecke des "preparation of a peace settlement for Germany to be accepted by the Government of Germany when a government adequate for the purpose is established" (vgl. Report on the Tripartite Conference of Berlin, II. 3. II, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, a.a.O., S. 13; Frankreich ist den Potsdamer Beschlüssen später beigetreten). So wurde auch die Regelung von Gebietsfragen, wie der "final delimitation of the western frontier of Poland" einer Friedensregelung vorbehalten (a.a.O., IX. b). Versuchen der Sowjetunion, die Potsdamer Beschlüsse insoweit als endgültige Entscheidung zu werten, sind die Vereinigten Staaten entgegengetreten (vgl. z.B. die Ausführungen des amerikanischen Außenministers Marshall auf der Moskauer Außenministerkonferenz 1947, Documents on American Foreign Relations, vol. IX, January 1-December 31, 1947 [1949], S. 49).

Soweit es sich um Deutschlands auswärtige Angelegenheiten handelte, übten die Regierungen der vier Hauptsiegermächte selbst die "oberste Gewalt in Bezug auf Deutschland" aus (vgl. F. A. Mann, JZ 1967, S. 585 ff.). So wurden mit einer Reihe im Krieg neutral gebliebener Staaten Abkommen über die Liquidierung deutschen Vermögens geschlossen. Dabei traten die drei westlichen Hauptsiegermächte auch im Namen des "Government of the German Reich" auf (vgl. Präambel und Art. XII, XV des Abkommens mit Spanien vom 10. Mai 1948, United Nations Treaty Series, vol. 140 [1952], S. 130 ff., in Kraft getreten am Tage der Unterzeichnung).

Auch im Rahmen von internationalen Organisationen, denen Deutschland vor dem Zweiten Weltkrieg beigetreten war, nahmen die Besatzungsmächte die Rechtsstellung Deutschlands wahr (vgl. die Verhandlungen auf der Konferenz des Weltpostvereins von 1947 in Paris, in: Union Postale Universelle, Documents du Congrès de Paris 1947, Tome II, [Berne 1948], p. LX, 902 ff., 906).

In Ziffer 2 c) des Besatzungsstatuts der drei westlichen Besatzungsmächte vom 12. Mai 1949 wurden "die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen" den Besatzungsmächten vorbehalten (Amtsblatt der AHK, Anlage zu Nr. 1).

Diese rechtlichen Vorgänge belegen, daß die beteiligten Staaten vom Fortbestehen des deutschen Staates bis zu diesem Zeitpunkt ausgingen.

b) Das Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 änderte am Fortbestand des deutschen Staates nichts; beide Vorgänge erfüllten nicht einen völkerrechtlichen Tatbestand des Staatsuntergangs.

aa) Weder das Grundgesetz selbst (s. o. C I 3 c) noch die auf seiner Grundlage gebildeten Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben diesen Vorgang als Untergang des deutschen Staates bewertet. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich. An dieser Subjektsidentität hat nichts zu ändern vermocht, daß sich die gebietsbezogene Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland auf den räumlichen Anwendungsbereich des Grundgesetzes beschränkt. Selbst eine endgültige Statusänderung von Teilen seines Staatsgebiets ändert nach Völkerrecht die Identität eines staatlichen Völkerrechtssubjekts nicht.

Die Identität der Bundesrepublik Deutschland – in diesen gebietsbezogenen Begrenzungen – mit dem deutschen Staat ist auf der völkerrechtlichen Ebene von zahlreichen Staaten anerkannt worden. So sind etwa die Parteien des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 (BGBl. II S. 333 ff.) davon ausgegangen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verbindlichkeiten "Deutschlands" schuldet (vgl. zahlreiche Erwägungen der Präambel) – es wurde nicht eine Schuld- oder gar bloße Haftungsübernahme für die Verbindlichkeiten eines untergegangenen Schuldners vereinbart. Im gleichen Sinne ist die

25

Wiederanwendung zahlreicher Vorkriegsverträge Deutschlands zu werten, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragspartnern dieser durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochenen Verträge praktiziert hat; sie bedeuteten nicht den Neuabschluss eines Vertrages mit einem Rechtsnachfolger auf deutscher Seite – wie es, abgesehen von gebietlich verankerten und gewissen Status-Verträgen, den Regeln der völkerrechtlichen Staatennachfolge entsprochen hätte –, sondern die Fortführung desselben, lediglich suspendierten Vertragsverhältnisses zwischen denselben ursprünglichen Parteien. Dementsprechend sind die Wiederanwendungserklärungen von den Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland nicht nach den verfassungsrechtlichen Regeln des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen (vgl. Art. 59 GG) behandelt worden. Auch im übrigen sind die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich von der völkerrechtlichen Subjektsidentität der Bundesrepublik mit dem 1871 gegründeten deutschen Staat ausgegangen.

Siehe hierzu die Erklärungen des Bundeskanzlers bei den Beratungen des Deutschlandvertrages im Deutschen Bundestag (Sitzung vom 15. Dezember 1954, Sten. Ber., S. 3122 (B)); vgl. auch die Regierungsbegründung zu dem Vertrag in der Fassung vom 26. Mai 1952, BTDrucks. 3500, I. WP, Anlage 4, S. 6), die Regierungserklärungen des Bundeskanzlers vom 22. und 23. September 1955 (Deutscher Bundestag, Sten. Ber., S. 5643 ff. und 5659) und des Bundesministers des Auswärtigen vom 28. Juni 1956 (Deutscher Bundestag, Sten. Ber., S. 8412 ff., 8421) sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 266 [277]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363 f.]).

bb) Auch die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik sind im Jahre 1949 vom Fortbestand des deutschen Staates ausgegangen. Dies bekundet deutlich die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, die bis zur Verfassung vom 6. April 1968 in Kraft war.

Darin heißt es in Art. 1 Abs. 1:

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf;

in Abs. 4:

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit

und in Art. 118 Abs. 1:

Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Im Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 25. Januar 1955 über die Beendigung des Kriegszustandes mit "Deutschland" heißt es u.a.:

"1. Der Kriegszustand zwischen der Sowjetunion und Deutschland wird beendet, und zwischen ihnen werden friedliche Beziehungen hergestellt... 3. Die Verkündung der Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland ändert nichts an seinen internationalen Verpflichtungen und berührt nicht die Rechte und Pflichten der Sowjetunion, die sich aus den bestehenden, Deutschland als Ganzes betreffenden internationalen Abkommen der vier Mächte ergeben" (deutsche Übersetzung in H. Mosler/K. Doehring, Die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg (1963), S. 397)."

Die Sowjetunion hat sich auch nach 1949 gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik stets ihre vertraglichen Rechtspositionen aus dem Viernächtestatus in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin sowie in bezug auf eine Friedensregelung für Deutschland vorbehalten.

So in der Erklärung der Regierung der Sowjetunion über die Gewährung der Souveränität an die Deutsche Demokratische Republik vom 25. März 1954 (von Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, Bd. 1 (1968), S. 329); in der Präambel des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 (GBl. DDR 1955 I S. 918); in Art. 9 des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Juni 1964 (GBl. DDR 1964 I S. 132 ff.), in Art. 10 des Vertrages vom 7. Oktober 1975 zwischen beiden Staaten (GBl. DDR 1975 II S. 238). Auch in der Präambel des Viernächteabkommens über Berlin vom 3. September 1971 (von Münch, a.a.O., Bd. 2 (1974), S. 102 ff.) und in der Erklärung der Vier Mächte vom 9. November 1972 zum Beitritt der beiden deutschen Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen (vgl. International Legal Materials, vol. XII, 1973, S. 217) wird der Viernächtestatus Deutschlands vorbehalten.

cc) Auch die drei westlichen Hauptsiegermächte gingen weiterhin vom Fortbestehen des deutschen Staates aus. In ihrer New Yorker Erklärung vom 18. September 1950 (vgl. hierzu Frowein in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts [1983], S. 29 ff., 35) heißt es, daß sie

"die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung ansehen, die frei und legitim gebildet und daher berechtigt ist, als Repräsentantin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten für Deutschland zu sprechen". In einer zugleich übermittelten, unveröffentlichten "interpretative minute" (vgl. hierzu Mann, a.a.O., S. 622 und Bathurst/Simpson, Germany and the North Atlantic Community (1956), S. 188) wird ausgeführt, daß die Erklärung "was based on the premise that the German state continues to exist; that the formula recognised the provisional character of the Federal Republic by stating that the status which is recognised is 'pending the peaceful reunification of Germany'; and that it did not therefore constitute recognition of the Government of the Federal Republic as the de jure government of all Germany".

Auch die Westmächte beendeten im Laufe des Jahres 1951 den Kriegszustand mit Deutschland (vgl. Mosler/Doehring, a.a.O., S. 33 ff., 40 ff., 54 ff.). Ihre Rechtsauffassung, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt fortbestehe, bekundete sich in zahlreichen weiteren Vorgängen.

So in der Erklärung des amerikanischen Außenministers Herter auf der Genfer Außenministerkonferenz von 1959 (Department of State Bulletin 1959, vol. 40, S. 819 ff.). In ihrer Erklärung vom 26. Juni 1964 zu dem Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit (GBl. DDR 1964 I S. 132 ff.) stellten die Drei Mächte u.a. fest:

"2. West-Berlin is not an 'independent political unit'..."

3. The Three Governments consider that the Government of the Federal Republic of Germany is the only German government freely and legitimately constituted and therefore entitled to speak for the German people in international affairs. The Three Governments do not recognize the East German regime nor the existence of a state in eastern Germany. As for the provisions related to the 'frontiers' of this so-called state, the Three Governments reiterate that within Germany and Berlin there are no frontiers but rather a 'demarcation line' and the 'sector borders' and that, according to the very agreements to which the agreement of June 12 refers, the final determination of the frontiers of Germany must await a peace settlement for the whole of Germany" (Dept. of State Bull., vol. 51, 1964, No. 1307, p. 44 f.) Der britische Außenminister gab 1985 in dem Gerichtsverfahren The Queen v. Secretary of State for Foreign Affairs – Ex parte Günther Trawnik and Louise Reimelt (QBDCF 59/85) folgende förmliche Erklärung ab: "I, Sir Richard Edward Geoffrey Howe, Knight, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs hereby certify pursuant to section 21 of the State Immunity Act 1978, that Germany is a state for the purposes of Part I of the State Immunity Act 1978, and that the

persons to be regarded for the purposes of Part I of the said Act as the Government of Germany include the members of the Allied Kommandantura of Berlin, including the British Military Commandant..." (Zitiert nach W. Heidemeyer, Immunität und Rechtsschutz gegen Akte der Besatzungshoheit in Berlin, ZaöRV Bd. 46 [1986], S. 520 ff., 530).

dd) Die drei Westmächte haben, zumal in ihrem Verhältnis zur Sowjetunion wie gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, bis in die Gegenwart an ihren Rechtspositionen in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin festgehalten. 72

So z.B. gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in den Art. 2 und 4 des Deutschlandvertrages mit der gleichzeitigen Verpflichtung aus Art. 7; gegenüber der Sowjetunion z.B. in der Entschließung der Vier Mächte und der NATO-Staaten vom 14. und 16. Dezember 1958 sowie der Note der USA an die Sowjetunion vom 31. Dezember 1958 aus Anlaß der damaligen Berlinkrise (vgl. Documents on Germany, 1944-1959, (Washington, GPO, 1959), S. 333, 347 ff.; vgl. ferner Statement by the Department of State, on Legal Aspects of the Berlin Situation, December 20, 1958, a.a.O., S. 336; in der Erklärung der Außenminister der drei Westmächte vom 28. September aus Anlaß der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der DDR und der Sowjetunion vom 20. September 1955 (a.a.O., S. 158) und ihrer Erklärung vom 26. Juni 1964 (a.a.O.). Vgl. ferner die Notenwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland aus Anlaß der Verhandlungen über die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion vom 12. August 1970 (BGBl. 1972 II S. 354 [356 f.]) und mit Polen vom 7. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 362 [364 ff.]) und die Erklärung der Vier Mächte vom 9. November 1972 zum UNO-Beitritt der beiden deutschen Staaten (a.a.O.). 73

ee) Angesichts dieser Vorgänge und Rechtsauffassungen ist kein völkerrechtlicher Tatbestand des Staatsuntergangs ersichtlich, aus dem geschlossen werden könnte, daß der deutsche Staat im Jahre 1949 bei Bildung der Bundesrepublik Deutschland oder bei Erfaß der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik untergegangen wäre. 74

c) Wie immer man den Rechtsstatus der Deutschen Demokratischen Republik in den folgenden Jahren bis hin zum Abschluß des Grundlagenvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen bewerten mag, dieser Status und seine Entwicklung vermochten völkerrechtlich nichts an der Subjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat zu ändern. Selbst wenn es sich bei dieser Entwicklung um eine vollendete völkerrechtliche Sezession aus dem deutschen Staatsverband gehandelt hätte – was allein schon wegen des fortbestehenden Viermächte-Status Deutschlands als Ganzes ausgeschlossen ist –, hätte dies den Fortbestand des deutschen Staates nicht beenden können; die Sezession eines Teilgebiets beendet nicht die Subjektsidentität des verbleibenden Teils, sofern dessen Staatlichkeit – was bei der Bundesrepublik Deutschland unstreitig ist – erhalten bleibt. 75

d) Ausschlaggebend dafür, daß es nicht dem allgemeinen Völkerrecht widerspricht, wenn für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes auch die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik auf die oben bezeichnete Weise umfaßt, ist indes der Umstand, daß die Spaltung Deutschlands nicht vom Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gedeckt ist. Vielmehr hält das deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik an dem Willen fest, die Spaltung Deutschlands auf friedliche Weise zu überwinden und die volle staatliche Einheit wiederherzustellen. 76

aa) Das Selbstbestimmungsrecht ist nach dem Zweiten Weltkrieg als Grundsatz des universalen Völkerrechts anerkannt worden. Diese Geltungsgrundlage bekundet sich zumal in zahlreichen vertraglichen Festlegungen wie auch in zahlreichen Bekundungen der Staatenpraxis außerhalb vertraglicher Rahmen. 77

In Art. 1 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen wird es als "Ziel", in Art. 55 als "Grundsatz" angesprochen. In den beiden UN-Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, jeweils vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534 und S. 1570), heißt es jeweils in Art. 1 Abs. 1: 78

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung (vgl. ferner die Deklaration der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 über die Prinzipien des Völkerrechts, UN-GA Res. 2625 [XXV]). 79

bb) Die Bundesrepublik Deutschland hat von Anbeginn das Selbstbestimmungsrecht des ganzen deutschen Volkes geltend gemacht, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Abschluß der sogenannten Ostverträge. 80

In den Briefen zur deutschen Einheit, die der Sowjetregierung wie der DDR-Regierung bei Vertragsschluß jeweils übermittelt wurden, heißt es, daß diese Verträge nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland stehen, "auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt". Der Bundesaußenminister hat in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. September 1979 (Bulletin der Bundesregierung 1979, S. 1057), der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zum Abschluß des KSZE-Folgetreffens in Belgrad im März 1978 auf diesem Recht bestanden (Bull. 1978, S. 253); aus Anlaß des 25. Jahrestages des Inkrafttretens der Pariser Verträge vom 5. Mai 1955 haben die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens und der USA in einem Briefwechsel versichert, daß es ihre Politik bleibe, "auf einen Zustand des Friedens hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt" (Bull. 1980, S. 417 f.); in dem Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikkrates vom 25./26. Juni 1980 findet sich dieselbe Wendung (Bull. 1980, S. 648). 81

Die Bundesregierung hat zumal auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik am Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes festgehalten. 82

So erklärte bei Gelegenheit des offiziellen Besuchs des Vorsitzenden des Staatsrats der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland der Bundeskanzler am 7. September 1987: 83

"An den unterschiedlichen Auffassungen der beiden Staaten zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage, kann und wird dieser Besuch nichts ändern. Für die Bundesregierung wiederhole ich: Die Präambel unseres Grundgesetzes steht nicht zur Disposition, weil sie unserer Überzeugung entspricht. Sie will das vereinte Europa, und sie fordert das gesamte deutsche Volk auf, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden" (Bull. 1987, S. 705 f.). 84

cc) Das deutsche Volk ist Träger des Selbstbestimmungsrechts im Sinne des allgemeinen universalen Völkerrechts. Es stellt keine nach Maßgabe des Völkerrechts sachwidrige Anknüpfung dar, wenn durch staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Form und Gestalt dieses Volkes als Träger des Selbstbestimmungsrechts bis zu dem Zeitpunkt gewahrt bleiben soll, in dem ihm die freie Ausübung dieses Rechts ermöglicht wird. Dabei kann hier offenbleiben, in welcher Art und Weise dieses Recht wahrzunehmen ist, um den Anforderungen an seine freie Ausübung zu genügen. 85

In seinem Gutachten vom 3. Januar 1975 über die West-Sahara hat der Internationale Gerichtshof nachdrücklich betont, daß bei Wahrnehmung 86

des Selbstbestimmungsrechts dem "freely expressed will of peoples" und den "wishes of the people concerned" Rechnung zu tragen sei (vgl. International Court of Justice, Reports 1975, S. 3 ff., (33); vgl. ferner die Deklaration der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 über die Prinzipien des Völkerrechts, UN-GA Res. 2625 [XXV]).

2. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 oder gegen einen sonstigen Vertrag zwischen diesen Parteien vor. 87

a) Wie in seinem Vorspruch bekundet, wurde der Grundlagenvertrag von den Parteien u.a. "in dem Bewußtsein" geschlossen, "daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und der Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind", und "ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage". 88

Nach Art. 2 des Vertrages werden sich die Parteien "von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung". 89

Nach Art. 6 gehen sie "von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten". 90

Gemäß Art. 9 stimmen sie "darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden". 91

Zugleich hat die Bundesrepublik Deutschland bei Vertragsunterzeichnung zu Protokoll erklärt: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden." Die Deutsche Demokratische Republik hat zu Protokoll erklärt: "Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird." 92

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Grundlagenvertrages hat der Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler am 21. Dezember 1972 einen Brief an den Staatssekretär beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland feststellt, 93

daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. 94

Die völkervertragsrechtliche Wirkung dieser Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Protokoll und des Briefes zur deutschen Einheit ist, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Abschluß des Grundlagenvertrages keine Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik übernommen hat, die in Widerspruch zu dieser Erklärung und diesem Brief stünden. 95

b) Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes beizumessen, widerspricht weder der Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland noch ihrem Brief zur deutschen Einheit. Der Deutschen Demokratischen Republik war bei Vertragsschluß bekannt, daß das Grundgesetz an der einen deutschen Staatsangehörigkeit festgehalten hat. 96

c) Auch ungeachtet dieser Erklärung und dieses Briefes verletzte die hier in Rede stehende Rechtswirkung für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Grundlagenvertrag. Sie widerspricht nicht der nach Maßgabe des Grundlagenvertrages zu respektierenden Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Deutschen Demokratischen Republik. 97

Sie stellt weder die Ziele und Prinzipien in Frage, von denen sich die Parteien in Art. 2 leiten lassen, noch bedeutet sie Ausübung von Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder eine Mißachtung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Sie hindert oder beeinträchtigt die Deutsche Demokratische Republik nicht, die Staatsangehörigkeit ihrer Bevölkerung zu regeln. Sie bedeutet auch nicht, daß die Bundesrepublik Deutschland Pflichten der deutschen Staatsangehörigen aus diesem Status im Hoheitsbereich der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen dürfte. 98

d) Der Deutschen Demokratischen Republik war bei Vertragsschluß auch die im Vorspruch des Vertrages erwähnte unterschiedliche Auffassung der Bundesrepublik Deutschland "zur nationalen Frage" bekannt. Ihr war bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland in dieser Frage vom Bestehen zweier Staaten in Deutschland ausgeht, die für einander nicht Ausland sind. 99

Im Zeitraum vor wie auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages haben die Bundesregierungen wiederholt erklärt, daß im Abschluß dieses Vertrages eine völkerrechtliche Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland nicht erblickt werden könne. 100

Vgl. die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 28. Oktober 1969; seine Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Erfurter und Kasseler Treffen im März und im Mai 1970 (Bull. 1970, S. 377 ff.; 661 ff.). In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates aus Anlaß der Beratung des Grundlagenvertrages im Gesetzgebungsverfahren (BTDrucks. 7/153, S. 23, Anlage 3, B. II, III zu 3. und 4.) erklärte die Bundesregierung, sie habe stets betont, daß die beiden Staaten in Deutschland in ihrem Verhältnis zueinander kein Ausland seien. Es komme ausschließlich auf den souveränen Willen der Bundesrepublik Deutschland an, die Deutsche Demokratische Republik nicht zu anerkennen zu wollen. Diesen Willen habe sie bei den Vertragsverhandlungen von Anfang an klar zum Ausdruck gebracht; er habe auch Eingang in das Vertragswerk gefunden. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen pflichtete diesem Standpunkt bei (vgl. BTDrucks. 7/500, S. 4). 101

Auch der gleichzeitige Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu den Vereinten Nationen wurde von der Bundesregierung nicht als Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik gewertet. In dem Bericht des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages zum Gesetzentwurf über den Beitritt zu den Vereinten Nationen (Bericht der Abgeordneten Dr. Carstens und Dr. Corterier) heißt es dazu: 102

Zur Frage, ob der Beitritt der beiden Staaten in Deutschland eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland impliziere, hat der Auswärtige Ausschuß die Feststellung der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen, daß nach der herrschenden 103

völkerrechtlichen Lehre und Praxis aus dem Beitritt zweier Staaten zu einer internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen nicht auf eine völkerrechtliche Anerkennung des einen durch den anderen Staat geschlossen werden könne. Die Bundesregierung hat zudem erklärt, sie verbinde mit dem mit der DDR abgestimmten VN-Beitritt keinesfalls die Absicht, die DDR völkerrechtlich anzuerkennen. Auch betrachte sie die bestehende Zweistaatlichkeit in Deutschland nicht als eine endgültige Lösung der deutschen Frage. Sie wird auch weiterhin an dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland festhalten, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt" (vgl. BTDrucks. 7/502).

Bei diesen Bekundungen handelte es sich nicht um bloße Verbalvorbehalte, die am Tatbestand einer völkerrechtlichen Anerkennung nichts zu ändern vermöchten; sie verwahren vielmehr den Rechtsstandpunkt der Bundesrepublik Deutschland, daß sich ihr Rechtsverhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik – auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages – nicht ausschließlich nach Völkerrecht bemißt. Die Souveränität beider Staaten im Verhältnis zu dritten Staaten wird hiervon nicht berührt oder in Frage gestellt. 104

3. Die für die Außen- und Deutschlandpolitik zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben von Beginn an am Fortbestand des deutschen Staates auch nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg, an der Subjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat und an der einen deutschen Staatsangehörigkeit festgehalten. Sie gehen spätestens seit dem Abschluß des Grundlagenvertrages von dem Bestehen zweier Staaten in Deutschland, die für einander nicht Ausland sind, sowie vom Fortbestand des Viermächte-Status über Deutschland als Ganzes aus. Sie haben gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft den Anspruch des deutschen Volkes auf freie Selbstbestimmung geltend gemacht. Die Beurteilung der völkerrechtlichen Lage Deutschlands und seiner Teile mag zwischen den Staaten umstritten sein; der völkerrechtlichen Beurteilung der Rechtslage Deutschlands durch die zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland könnte das Bundesverfassungsgericht nur entgegenreten, wenn sie offensichtlich völkerrechtswidrig wäre (vgl. BVerfGE 55, 349 [367 f.]). Davon kann hier keine Rede sein. 105

III.

Der Beschwerdeführer besitzt mithin die deutsche Staatsangehörigkeit. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen ihn in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 GG sowie in seinem grundrechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist deshalb aufzuheben und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuverweisen. 106

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten, § 34 Abs. 4 BVerfGG. 107

Diese Entscheidung ist mit sechs Stimmen gegen zwei Stimmen ergangen. 108

Zeidler Niebler Steinberger Träger Mahrenholz Böckenförde Klein Graßhof

Abweichende Meinung des Richters Niebler zum Beschluß des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987 – 2 BvR 373/83

Der Entscheidung des Senats vermag ich im Ergebnis und teilweise auch in der Begründung nicht zuzustimmen. 109

1. a) Mit dem Senat bin ich der Auffassung, daß sich aus dem in der Präambel des Grundgesetzes verankerten Wiedervereinigungsgebot auch die Verpflichtung ergibt, alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde (C I 3 a und b des Beschlusses). Auch die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu wahren (C I 3 c des Beschlusses), bejahe ich. 110

b) Aus den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Pflichten muß jedoch nicht gefolgert werden, daß jede gesetzliche Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik mit ihren Auswirkungen im Einzelfall von den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland – bis zur Grenze des ordre public – unbesehen anerkannt werden müsse. 111

Es ist sicher mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, daß die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit fortbesteht, daß sie für die Bundesrepublik Deutschland insbesondere nicht durch die staatsangehörigkeitsrechtliche Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik berührt worden ist und daß der Status des Deutschen im Sinne der Art. 16, 116 Abs. 1 GG für diejenigen, "der die in diesem Grundgesetz statuierte Staatsangehörigkeit besitzt", durch den Grundlagenvertrag auch dann nicht gemindert oder verkürzt wird, wenn er Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland in aller Regel den Status eines Deutschen im Sinne der Art. 16, 116 Abs. 1 GG besitzen (vgl. z.B. Hailbronner, JuS 1981, 712 [713]). 112

c) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erfolgt zweifelsfrei dann, wenn der Erwerb in der Deutschen Demokratischen Republik sich auf Grund von Tatbeständen vollzieht, die dem nach 1945 zunächst in beiden deutschen Staaten weitergeltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz entsprechen. Es kann hier dahinstehen, ob auch Tatbestände ausreichen, die bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes eine Anerkennung rechtfertigen. 113

Eine Anerkennung von Erwerbstatbeständen in der Deutschen Demokratischen Republik, die wesentlich vom Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz abweichen, wird jedenfalls vom Grundgesetz nicht gefordert. Das würde im Ergebnis bedeuten, daß die Deutsche Demokratische Republik durch entsprechende Gesetzesänderungen oder Einbürgerungspraktiken den Kreis der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes – praktisch unbegrenzt – einseitig erweitern könnte, mit voller Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland! 114

Mit dem Bundesverwaltungsgericht bin ich der Auffassung, daß sich das weder aus einem Rechtssatz der Bundesrepublik Deutschland noch aus dem Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes ableiten läßt. 115

d) Die vom Senat mit dem ordre public gezogenen Grenzen halte ich nicht für ausreichend. 116

Es kann hier unerörtert bleiben, ob im Strafrecht, bei dem es um Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen durch die Vollstreckung von Strafurteilen geht und bei dem durch Herabsetzung von Strafen differenzierte und damit dem Einzelfall angemessene Lösungen möglich sind, der ordre public zu gerechten Ergebnissen zu führen vermag. 117

- Im Bereich der Staatsangehörigkeit gibt es nur ein "ja" oder ein "nein". Hier vermag der ordre public meines Erachtens nicht Ergebnisse zu verhindern, die auch mit den Grundgedanken der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland schwerlich oder überhaupt nicht zu vereinbaren sind. 118
- 2. Die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hat der Beschwerdeführer unstreitig nicht erfüllt. 119
- Ob beim Beschwerdeführer durch großzügige entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes die Voraussetzungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes hätten bejaht werden können, ist keine verfassungsrechtliche Frage; dies haben die Fachgerichte bei der Auslegung des Gesetzes jeweils zu prüfen und zu entscheiden. 120
- Verfassungsrechtlich ist die angefochtene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts deshalb meines Erachtens nicht zu beanstanden. 121
- 3. Im übrigen könnte bei auftretenden Härtefällen – neben einer großzügigen Anwendung der einzelnen Gesetze – auch durch Einbürgerung geholfen werden. Insoweit hätte es für den Beschwerdeführer sicher keine Schwierigkeiten gegeben. 122

Niebler

© 2014 - 2015 Das Fallrecht (DFR)